

Landgericht Bayreuth

Az.: 61 O 580/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

TGBC GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Niclas Stock, An der Alster 6, 20099 Hamburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Bayreuth - 6. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Roggenbrod als Einzelrichterin am 22.05.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2026 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 22.12.2025 wird insofern aufrechterhalten als der Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger 5.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 05.12.2025 zu zahlen sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 664,24 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 05.12.2025.
2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 5.800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Der Kläger wurde über Facebook auf das streitgegenständliche Coaching aufmerksam.

Die Beklagte bietet Online-Beratungsdienstleistungen im Bereich Vertrieb und Marketing an.

Am 23.02.2024 schlossen die Parteien den streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm zu einem Gesamthonorar in Höhe von 5.800,00 € netto elektronisch (vgl. Vereinbarung vom 23.02.2024, Anlage KGR 1).

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit dem Coach
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Die Klägerseite hatte die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden.

Der Kläger zahlte der Beklagten den vollen Preis. Diese stellte dem Kläger die Leistungen zur Verfügung.

Der Kläger war sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden.

Die Klägerseite erfuhr dann davon, dass für den Abschluss von Coachingverträgen u.U. besondere gesetzliche Voraussetzungen gelten können. Aus dem Grund der Prüfung des streitgegen-

ständlichen Vertrags wandte sich der Kläger an den jetzigen Prozessvertreter und beauftragte diesen mit der anwaltlichen Vertretung.

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung nach dem Fernunterrichtsgesetz.

Mit Schreiben vom 28.08.2025 (vgl. Anlage KGR 2) forderte der Prozessvertreter des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Vorsorglich erklärten sie die Kündigung und die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Eine Reaktion der Gegenseite blieb aus.

Der Kläger meint, bei dem Coaching handele es sich insbesondere um einen zulassungsbedürftigen Fernlehrgang i.S.d. § 12 Abs. 1 FernUSG. Ohne Zulassung sei der Vertrag daher nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig und daher rückabzuwickeln.

Der Vertrag sei zudem durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden. Die Beklagtenseite habe bewusst falsche Angaben gemacht. Dem Kläger sei vor Vertragsschluss vermittelt worden, das Coaching diene dem Aufbau eines automatisierten Systems zur Kundengewinnung ("Inbound Leads") - und zwar innerhalb von 30 Tagen, ohne dass hierfür eigene finanzielle Mittel eingesetzt werden müssten. Die tatsächlich überwiegend durch Videoinhalte vermittelte Methode beruhe gegenteilig auf aktiver Kaltakquise.

Da der Kläger den Vertrag in der irrigen Annahme geschlossen habe, ein automatisiertes und skalierbares System zu erwerben, das ohne eigene Akquiseaufwände funktionieren solle, läge eine Täuschung über wesentliche Eigenschaften der angebotenen Leistung vor.

Wegen irreführender Angaben bestünde auch ein Anspruch aus culpa in contrahendo wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen.

Die Klage wurde der Beklagten mit Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens mit Verfügung vom 18.11.2025 am 04.12.2025 zugestellt. Eine Verteidigungsanzeige erfolgte sodann nicht. Es erging sodann am 22.12.2025 antragsgemäßes Versäumnisurteil (Bl. 18 d. A.), welches der Beklagten am 30.12.2025 zugestellt wurde. Wegen des Inhalts des Versäumnisurteils wird auf Bl. 18 d.A. verwiesen. Mit Schriftsatz vom 13.01.2026, bei Gericht eingegangen am selben Tag, legte der jetzige Beklagtenvertreter für die Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein.

Der Kläger beantragt zuletzt.

Es wird beantragt, das Versäumnisurteil vom 22.12.2025 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt:

Es wird beantragt, das Versäumnisurteil vom 22.12.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Kläger versuche sich mangels Gewährleistungsrechte im Dienstvertragsrecht über den Weg des FernUSG von seinen vertraglichen Pflichten zu lösen. Es läge vorliegend aber eine prozessorientierte und individuell Beratung vor und kein Fernunterricht.

Es sei eine Vertragsreue gegeben. Der Kläger habe das Angebot vollumfänglich nutzen können und wolle sich nunmehr seiner Zahlungspflicht entziehen.

Das FernUSG sei auf Coachingverträge bereits nicht anwendbar. Daran ändere auch die Entscheidung des BGH vom 12.06.2025 zum Aktenzeichen III ZR 109/24 nichts. Es läge kein Fall der Wissensvermittlung vor. Die Leistung habe keine didaktisch strukturierten Lernziele verfolgt. Im Mittelpunkt habe auch vorliegend die individuelle Unterstützung der Teilnehmer bei der Erarbeitung eigener Lösungen gestanden. Diese haben den vertraglichen Schwerpunkt der geschuldeten Leistung gebildet. Niclas Stock habe für die Beklagte den Kläger individuell beraten.

Es sei keine überwiegende räumliche Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG gegeben.

Eine Lernerfolgsüberwachung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG sei zudem nicht gegeben und insbesondere auch nicht vertraglich vereinbart gewesen.

Weiter wird bestritten, dass dem Kläger ausschließlich die Kaltaquise als Methode der Kundengewinnung vermittelt worden sei. Das Coaching beschränke sich gerade nicht auf eine einzelne Akquisemethode, sondern behandelte unterschiedliche Ansätze und Strategien, deren Auswahl und Umsetzung dem jeweiligen Teilnehmer oblag. Eine einseitige Festlegung auf Kaltaquise sei weder Vertragsinhalt noch Bestandteil der vermittelten Inhalte.

Die Beklagte habe keine Aufklärungspflichten vor Vertragsschluss verletzt. Insbesondere sei die Klägerseite nicht durch überzogene, falsch oder missverständliche Aussagen zum Vertragsschluss bewegt worden.

Die vertraglich vereinbarten Inhalte seien dem Kläger bereits vor Vertragsschluss umfassend erläutert worden. Hauptbestandteil der vertraglichen Leistungen sei die individuelle Beratung und Betreuung der Teilnehmer im Rahmen regelmäßig stattfindender Live-Calls sowie bedarfsabhängiger 1:1-Calls gewesen. Ergänzend habe den Teilnehmern ein fortlaufender Messenger-Support über die Plattform Slack zur Verfügung, um Optimierungspotenziale und individuelle Problemstel-

lungen zeitnah aufzugreifen.

Der Zugang zur E-Learning-Plattform, welche einen Videokurs enthalten habe, habe lediglich flankierenden der Wissensvermittlung gedient und sei nicht schwerpunktbildend für das Programm. Eine Wissensvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG sei nicht gegeben.

Eine Lernerfolgskontrolle sei weder vertraglich vereinbart gewesen noch geschuldet.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird im Übrigen Bezug genommen auf die zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2026 (Bl. 122 ff. d. A.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Aufgrund des Einspruchs des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 22.12.2025 ist der Prozess in die Lage vor dessen Säumnis versetzt worden, § 342 ZPO. Denn der Einspruch ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht im Sinne der §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden. Gem. § 343 S. 1 ZPO ist das Versäumnisurteil überwiegend aufrechtzuerhalten. Nur lediglich in Bezug auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war es teilweise aufzuheben und die Klage teilweise abzuweisen.

I.

Die Klage ist zulässig.

Gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG ist örtlich das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der gemäß § 13 ZPO durch den Wohnsitz bestimmt wird.

Vorliegend hat der Kläger seinen Wohnsitz in 95502 Himmelkron, sodass das Landgericht Bayreuth örtlich zuständig ist.

Ob tatsächlich ein Fernunterrichtsvertrag vorliegt, ist Frage der Begründetheit. Für die Zulässig-

keit reicht die Behauptung als sog. doppelt relevante Tatsache.

II.

1.) Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm zum Zwecke der Erfüllung des Coaching-Vertrags geleisteten Zahlungen in Höhe von 5.800,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, weil der geschlossene Coaching-Vertrag nichtig nach § 7 Abs. 1 FernUSG ist.

Die Beklagtenseite hat durch die Zahlungen des Klägers einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Dies erfolgte auch durch Leistung des Klägers, da die Zahlungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Coaching-Vertrag geleistet wurden.

Darüber hinaus erfolgten die Zahlungen auch ohne Rechtsgrund, weil der Coaching-Vertrag nichtig ist.

Vorliegend ist das Gericht nach der durchgeführten Verhandlung davon überzeugt, dass der Ablauf des Vertragsschlusses und der Inhalt der Leistung sich so darstellt, wie er vom Kläger in der Verhandlung geschildert wurde. Seine Schilderungen erfolgten stringend, Nachfragen wich er nicht aus.

Das Gericht hatte sowohl das persönliche Erscheinen des Klägers als auch eines Geschäftsführers der Beklagten mit Terminverfügung angeordnet. Der Geschäftsführer der Beklagten ist im Verhandlungstermin vom 24.03.2026 nicht erschienen. Der Beklagtenvertreter legte keine Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO vor, sondern kündete nur die Vorlage einer (nicht inhaltsgleichen) Terminvollmacht an. Den Ausführungen des Klägers ist der Beklagtenvertreter im Rahmen der Verhandlung nicht entgegengetreten und hätte dies aus eigener Wahrnehmung auch nicht können.

Der Rechtsstreit ist auch entscheidungsreif. Eine Beweisaufnahme war nicht anzuberaumen. Der Geschäftsführer Niclas Stock wäre als Geschäftsführer einer GmbH als Partei zu vernehmen. Er kann nicht als Zeuge angeboten werden. Er war nur als Zeuge benannt.

Durch das unterbliebene Erscheinen trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens hat die Beklagtenseite daher die damit einhergehenden prozessualen Konsequenzen zu tragen.

Der Kläger gab an, dass der Vertragstext ihm erst nach Vertragsschluss bzw. erster Zahlung zugeleitet worden war. Damit kann dieser nicht maßgeblich für die Bewertung der angebotenen

Leistungen sein.

Tatsächlich schilderte der Kläger zu den angebotenen Leistungen, dass sich diese zum weit überwiegenden Anteil als Videoplattform gezeigt haben ("Wie stelle ich Mitarbeiter ein?, Wie kontrolliere ich Mitarbeiter?").

Es seien ca. 123 Videos gewesen, welche diesem zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt habe der Kurs aus insgesamt 15 Stunden bestanden.

Bei Fragen konnte man sich dann über Slack melden. Insofern sollte es dann so erfolgen, dass eine Rückmeldung binnen 24 Stunden von der Beklagtenseite angestrebt war.

Auch der Beklagtenvertreter gab an, dass insgesamt ca. 15 Stunden in der Gesamtsumme Videokurs waren.

Der Beklagtenvertreter gab ansonsten auch an, dass ein Zeitfenster von insgesamt 24 Stunden für Live-Calls zur Verfügung gestanden hätte.

Insofern ist jedoch zu sehen, dass diese eine Option der Kontaktaufnahme waren. Es gab keine Vereinbarung, dass zu fixen Zeitpunkten Live-Calls stattfinden sollten.

Wörtlich sagte der Kläger:

„Es ist so gewesen, dass hier eben bei den Videos in einem der ersten Videos Herr Stock selber sagt, dass hier die Videos der Hauptschwerpunkt der Leistung bilden. Das war insgesamt eben standardisiert und nicht individuell auf einzelne eben wie mich zugeschnitten.

Das war ebenso auch klar kommuniziert, dass der erste Kanal für Rückfragen Slack darstellt und dann eben nur, wenn dann noch Fragen offen blieben man die Möglichkeit hätte, hier dann ggf. Live-Calls zu vereinbaren. Der Schwerpunkt des Ganzen waren eindeutig Videos.“

Nach Wahrnehmung der Klägerseite wurde mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings in einer Form erbracht, bei der die Klägerseite das Wissen über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekam.

Das bedeutet, dass aus ihrer Wahrnehmung weniger als 50% der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt wurden.

Aus den vorgenannten Gründen ist von dem klägerseits geschilderten Sachverhalt auszugehen.

Entgegenstehender Sachvortrag im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 29.04.2026 war jedenfalls gem. § 296 ZPO zurückzuweisen.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Geeignetheit der Darlegung der Klägersseite im Rahmen der informatorischen Anhörung ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagtenseite den Tatsachenschilderungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten ist und diese daher zur Überzeugung des Gerichts nicht hinreichend bestritten hat. Bereits deshalb ist auf den klägerischen Vortrag abzustellen.

Der Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vertraglichen Vereinbarungen vorliegend i. S. d. § 1 FernUSG auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet war. [

a)

Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG erstreckt sich auf alle Personen, die einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht schließen (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24). Der BGH hat nunmehr abschließend entschieden, dass das FernUSG auch auf Unternehmer anwendbar ist (Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24 Rn. 32 ff.). Eine etwaige Eigenschaft als Unternehmer oder diesem ggf. gleichzustellender Existenzgründer ist bzw. wäre unschädlich.

b)

Der Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

Das FernUSG ist nach § 1 FernUSG anwendbar, weil hiesig eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen vorliegt.

Die Teilnehmer sollen anhand insbesondere Videos systematisch Inhalte erlernen und einüben. Dieses Vorgehen entspricht klassischen Kriterien der Wissensvermittlung und unterscheidet sich deutlich von einem Beratungs- oder Coachinggespräch, das situativ und personenorientiert verläuft. Kernbestandteil des Coachings war der Zugang zu den vorproduzierten Videos.

Es handelt sich nicht um eine individuelle Unternehmensberatung, sondern um ein allgemeines

Programm für eine Vielzahl von Teilnehmern

Das Coaching fand ausschließlich in digitaler Form statt. Die Lehrinhalte wurden über eine Video-plattform bereitgestellt, auf der der Teilnehmer die Kursvideos selbstständig abrufen und abarbeiten musste. Eine persönliche Anwesenheit des Coaches oder gemeinsamer Unterricht vor Ort war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Darüber hinaus ist in der Vereinbarung vom 23.02.2024 folgendes geregelt:

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, wöchentlich einen Weekly-Revenue-Report an The Growing Business Company per Slack zuzuschicken. Der Weekly-Revenue-Report beinhaltet folgende Inhalte: (1) Anzahl an Erstgesprächen in dieser Woche: (2) Anzahl an Zweitgesprächen in dieser Woche: (3) Anzahl an Abschlüssen in dieser Woche: (4) Höhe des entstandenen Bruttoumsatzes in dieser Woche (vgl. Vereinbarung vom 23.02.2024, Anlage KGR 1)

Durch diese regelmäßige Berichtspflicht wurde der Lern- und Umsetzungserfolg des Teilnehmers systematisch kontrolliert und dokumentiert. Der Anbieter erhielt dadurch fortlaufend Einblick in die praktische Anwendung der im Coaching vermittelten Inhalte und konnte anhand der Ergebnisse den Fortschritt oder etwaige Defizite des Teilnehmers bewerten.

Auch sonstige Veranstaltungen mit Kommunikationscharakter (WhatsApp-Support, 1:1-Calls, Videokonferenzen) sollten dem Lernfortschritt dienen. Es trifft auch den Veranstalter eines Fernunterrichts nach § 2 Abs. 2 FernUSG die Pflicht, dem Teilnehmer – wie hiergeschehen – diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt

c)

Es ist auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gegeben.

Den Teilnehmern wurden online Lehrvideos mit Lektionen zum Durcharbeiten zur Verfügung gestellt. Der Großteil der Inhalte wurde in asynchroner Form vermittelt.

d) Es fand auch eine Lernkontrolle statt.

Es bestand die Möglichkeit in regelmäßigen Livecalls und über den Slack-Support Fragen zu stellen, um sicherzustellen, dass er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst und richtig anwenden kann. Der Vertrag räumt dem Lernenden damit das Recht ein, eine Kontrolle des Lernerfolgs einzufordern, was nach der weiten Auslegung des Bundesgerichtshofs den gesetzlichen Tatbestand erfüllt.

Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass in den Live-Calls keine Fragen zu den Videos und dessen Verständnis durch die Teilnehmer gestellt werden.

Abgesehen davon wurde eine „Umsatzgarantie“ vereinbart, d.h. es wurde ein Mindestumsatz garantiert. Für die Umsetzung dieser Garantie waren eine Reihe von Reporting-Leistungen dem Kläger auferlegt worden (Auszug aus dem Coaching-Vertrag, Anlage KGR 1).

Die Einhaltung der Garantiebedingungen und das Entscheiden darüber, ob ein Garantiefall vorliegt, erfordert aber zwingend eine Lernerfolgskontrolle, schon allein aus dem Eigeninteresse der Beklagten.

Damit erfüllt eine Vereinbarung wie die vorliegende das Lernerfolgsüberwachungskriterium.

2) Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie eingeschränkt.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - zu der Frage, ob eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs des Klägers aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nach den Grundsätzen der Saldotheorie vorzunehmen sei, festgehalten, dass gemäß § 818 Abs. 2 BGB, wenn - wie hier - die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, grundsätzlich der Wert zu ersetzen ist.

Bei einer Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags kommt dies jedoch nur zur Anwendung, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Hintergrund ist, dass die Abwicklung nach Bereicherungsrecht nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch noch die Vergütung verschafft.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Zwar stehen einem Bereicherungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB keine Konditionssperren entgegen, weil sich nicht ergibt, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB) respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB erforderlich, Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte.

Es ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht, ob und in welchem Umfang der Kläger, falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1

Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.

Die Beklagtenseite hat insofern im Wesentlichen vorgetragen, dass ihr insofern rechtlich in diesem Bereich Unmögliches abverlangt werde.

Der Kläger selbst hat in seiner Anhörung plausibel dargetan, dass er sich ein neues Standbein als Selbständiger aufbauen wollte. Ansonsten sei er Küchenverkäufer und habe dies auch weiterhin bleiben sollen.

Es ist auch nicht dargetan, dass er sich tatsächlich auch bei anderen Anbietern informiert hat.

Der Zinsausspruch folgt aus § 291 BGB.

3.)

Das Versäumnisurteil war insofern aufzuheben, als, dass eine Verurteilung zu einer 1,5 Gebühr erfolgt ist. Insofern ist im Verfahren jedoch kein Sachvortrag erfolgt, inwiefern der Sachverhalt in einem Bereich, in dem die Klägervorteiler gerichtsbekannt massenhaft tätig sind, überdurchschnittlich schwierig sein soll.

Wird eine über die Regelgebühr von 1,3 hinausgehende Gebühr beansprucht, bedarf dies der Darlegung objektiv nachvollziehbarer Umstände, die ein überdurchschnittliches Tätigwerden begründen. Solche Umstände liegen nicht vor.

Eine 1,3 Geschäftsgebühr ist als angemessen und erforderlich anzusehen.

Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Kosten gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG in austenoriierter Höhe. Insoweit wird auf die überzeugende Rspr. des OLG Dresden verwiesen: „Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen - hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht - bezweckt. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die [Beklagte] fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte der [Kläger] d/e Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten.“ (OLG Dresden Endurteil v. 30.4.2025 - 12 U 1547/24, GRUR-RS 2025, 10703 Rn. 65).“

Insgesamt ergibt sich daher folgender Betrag:

Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG: 1,3	538,20
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	20,00
MwSt. %: 19	106,06
Summe außergerichtliche Kosten:	664,26

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 344, 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S.1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Roggenbrod
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 22.05.2026

gez.
Steiner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 22.05.2026

Steiner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle